Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 147/2005

Fachbereich Innerer Service

vom: 30.11.2005

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Kamen beschließt die als Anlage beigefügte „Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen“ und billigt gleichzeitig die dieser Satzung zugrunde liegende Berechnung der Gebührensätze.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Die Satzung in der derzeitigen Fassung wurde in der Sitzung des Rates vom 15.12.2004 beschlossen und gilt seit dem 01.01.2005. Eine Anpassung der Gebührensätze innerhalb des § 5 „Höhe der Gebühren“ ist notwendig. Würden die bisherigen Gebührensätze beibehalten, so würden die geplanten Gesamterlöse den voraussichtlichen Gebührenbedarf des Jahres 2006 erheblich übersteigen. Im Ergebnis ist für die Einrichtung Rettungsdienst eine Gebührensenkung in Höhe von ca. 5,5 % vorzunehmen. Weitere inhaltliche Änderungen der Satzung sind nicht vorgesehen.

Einen wesentlichen Anteil an dem insgesamt gegenüber der Kalkulation des Vorjahres um ca. 1,2 % gesunkenen Gebührenbedarf haben die um 53.741 € oder 2,1 % niedrigeren Personalkosten. Die Vorjahresplanungen beinhalteten die Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive und bereits ausgeschiedene Mitarbeiter. Dies wurde in den Planzahlen für das Jahr 2006 korrigiert (./. 260.000 €), in dem nur noch die Zuführungen für aktiv Beschäftigte eingerechnet wurden. Der Zuführungsanteil der ausgeschiedenen Beamten ist im zentralen Produkt Personalmanagement (11.08.01) veranschlagt. Diese Planung aus dem Vorjahr wirkt sich für die Einrichtung Rettungsdienst in erheblichem Maße aus, weil hier eine verhältnismäßig große Zahl Beamter (38 von 138) beschäftigt ist.

Weitere Veränderungen ergeben sich durch eine im Oktober 2004 veröffentlichte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes. Dieser stellte klar, dass Rettungsassistenten in den Geltungsbereich des EU-Arbeitszeitschutzes fallen und damit Bereitschaftsdienste, die ein Arbeitnehmer in Form persönlicher Anwesenheit an dem von seinem Arbeitgeber bestimmten Ort leistet, in vollem Umfang Arbeitszeit sind, unabhängig davon, dass der Betroffene während dieses Dienstes tatsächlich keine ununterbrochene berufliche Tätigkeit ausübt. Dies ist durch das veränderte Arbeitszeitgesetz in nationales Recht umgesetzt worden. Da auch der ab Oktober 2005 geltende Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst auf das Arbeitszeitgesetz Bezug nimmt, muss die Planung für das Jahr 2006 die Reduzierung der Wochenarbeitszeit für Rettungsassistenten von 54 auf 48 Stunden berücksichtigen. Im Ergebnis sind deshalb 4 zusätzliche Stellen einzurechnen. Darüber hinaus besteht aus dem zu verändernden Schichtbetrieb Anspruch auf höhere Zulagen (1.650 € je Rettungsassistent und Jahr).

Zusätzliche Praktikanten, Angestellte mit einem Zeitvertrag oder Zivildienstleistende werden nicht (mehr) beschäftigt.

Die Sachkosten steigen im Vergleich zur Vorjahresberechnung um insgesamt 12.902 € oder 2,1 %. Dies ist unter anderem durch einen Anstieg der anteiligen Sachkosten der Personalkosten für Querschnittsbereiche begründet. Hier wurden zusätzlich die Anteile der Reinigungskräfte in die Berechnung mit einbezogen. Dies ist auch gerechtfertigt, da die von ihnen verursachten Sachaufwendungen in anderen Produkten veranschlagt sind. Auch die Erstattungen an die Kreisverwaltung Unna für die Gestellung der Notärzte erhöhte sich planmäßig um 10.000 € im Vergleich zum Vorjahr.

Die kalkulatorischen Kosten vermindern sich gegenüber dem Vorjahr leicht um 1.808 € oder 0,8 %; die Abschreibungen nehmen zu, die Zinsen sinken etwas stärker. Dies ist u.a. durch die Investition von 37.000 € für medizinische Geräte (weitere 7.000 € für geringwertige Wirtschaftsgüter) bedingt. Da die Zinsen vom Restbuchwert der Anschaffungs- (AK) oder Herstellkosten (HK) berechnet werden und die Investitionen hinter den Abschreibungen (auf AK/HK nicht ausgewiesenen) zurückbleiben, müssen diese zwangsläufig sinken.

Gewichtigen Einfluss auf den Gebührenbedarf hat des Weiteren der Vortrag der halben Überdeckung des Betriebsergebnisses 2004 in Höhe von 70.814 €. Der Ansatz erfolgt aufgrund des § 6 Abs. 2 Satz 3 ff. KAG NRW. Hiernach sind Kostenüberdeckungen als Ergebnis einer Betriebsabrechnung innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Die Betriebsabrechnung des Jahres 2004 und der sich daraus ergebende Überschuss wurde bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.09.2005 in der Mitteilungsvorlage 104/2005 dargestellt. Der Restbetrag in gleicher Höhe ist in die Kalkulation 2007 einzustellen.

Der Gebührenbedarf beläuft sich schließlich auf 3.365.650 €.

Die Einsatzzahlen als Divisoren des Gebührenbedarfs zur Ermittlung der Gebührensätze werden sich unterschiedlich entwickeln. Während bei den Krankentransporten nach einem Rückgang zum Vorjahr von 34 % nochmals mit einem weiteren um mehr als 30 % gerechnet werden muss, sind bei Rettungswagen- und Notarzteinsätzen geringere Steigerungen zu berücksichtigen. Wie schon im Vorjahr ist die erneute Minderung bei Krankentransporten maßgeblich durch den Wegfall nicht qualifizierter Krankentransporteinsätze (Entlassfahrten aus dem Krankenhaus etc.) bedingt, die nun - von den Krankenversicherungen gefördert - von privaten Unternehmen durchgeführt werden.

Auf der Grundlage geltender Gebührensätze würden dann 3.561.150 € als Erlöse erwartet. Damit würde eine Überdeckung des Gebührenbedarfs um 195.462 € oder 5,8 % erzielt werden.

Grundsätzliche Veränderungen in der Berechnungstechnik wurden im Vergleich zur Vorjahreskalkulation nicht vorgenommen. Die gesamten Nebengebührenerlöse (km-Tarif, Wartezeiten, Reinigung und Desinfektion) nehmen um 5.773 € auf 182.823 € zu.

Um lediglich den Gebührenbedarf zu decken, ist eine Anpassung der Gebührensätze demnach wie folgt notwendig:

Gebührensätze im Rettungsdienst in Euro	**Gebühren-satz, alt**	**Gebühren-satz, neu**	**Abweichung**	**Abweichung in %**
innerhalb des Gebietes des Rettungsdienstbereiches				
- KTW-Einsatz	143,90	180,50	36,60	25,4
- RTW-Einsatz	517,50	461,80	-55,70	-10,8
- NEF-Einsatz	184,90	182,00	-2,90	-1,6
außerhalb des Rettungsdienstbereiches zusätzlich				
- KTW pro gefahrene km	0,90	0,60	-0,30	-33,3
- RTW pro gefahrene km	2,10	2,30	0,20	9,5
- NEF pro gefahrene km	4,90	4,80	-0,10	-2,0
Wartezeiten; bis zu 30 Minuten ohne zusätzliche Berechnung				
- KTW ab 31. Minute je angefangene Stunde	58,40	70,10	11,70	20,0
- RTW ab 31. Minute je angefangene Stunde	84,10	87,10	3,00	3,6
Reinigung/Desinfektion der Fahrzeuge				
- besondere Reinigung nach Verunreinigung	71,00	78,50	7,50	10,6
- Desinfektion des Fahrzeugs	177,50	196,30	18,80	10,6

Bei einer Satzungsänderung mit den vorgenannten Gebührensätzen für das Jahr 2006 werden Gesamterlöse in Höhe von 3.365.650 € erwartet. Der Gebührenbedarf wäre dann lediglich um 38 € nicht gedeckt, was sich durch Rundungsdifferenzen bei der Multiplikation mit den Einsatzzahlen ergibt und wegen Geringfügigkeit hinzunehmen ist. Die Berechnungen, die obige Gebührensätze begründen, sind samt Erläuterungen als Anlage beigefügt.

Durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung im Rettungsdienst auf dem Gebiet der Städte Bergkamen und Kamen wie auch der Gemeinde Bönen ist die Stadt Kamen ermächtigt, die Gebührensätze für die Gemeinde Bönen festzusetzen. Die Stadt Bergkamen erlässt nach vorheriger Abstimmung eigenverantwortlich eine gleichlautende Satzung.

Den in § 14 Abs. 2 S. 1 Rettungsgesetz NRW genannten Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften ist der Satzungsentwurf einschließlich der Berechnungen zu den Gebührensätzen fristgerecht zur Stellungnahme vorgelegt worden. Bislang liegt von Seiten der Krankenversicherer keine Äußerung hierzu vor. Der Kreis Unna als Träger des Rettungsdienstes und Aufsichtsbehörde wurde gleichermaßen informiert.

Anlagen:

- Gebührensatzberechnung für das Jahr 2006 einschließlich Erläuterungen
- Satzungsänderung ab 01.01.2006 zur gültigen Satzung für den Rettungsdienst